

# Satzung

## **§ 1 - Name**

1.1. Die Stiftung führt den Namen

Wilhelm von Lauff-Stiftung  
Deutsche Stiftung für Demenzerkrankte

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.

1.3 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und unterliegt der Stiftungsaufsicht der Bezirksregierung in Köln.

1.4 Die Arbeit der "Wilhelm von Lauff-Stiftung" erfolgt im Geiste des Johannes- Evangeliums und mit christlicher Lebensorientierung.

## **§ 2 - Stiftungszweck**

2.1 Die Stiftung erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.2 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen i.S. des § 53 AO sowie die Förderung der Altenhilfe und der Aus- und Fortbildung. Im Mittelpunkt der Stiftung stehen humanitäre Hilfeleistungen jeglicher Art im Bereich der Altenhilfe.

2.3 Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung von folgenden Personengruppen

Demente  
Alzheimer  
Personen mit Korsakow-Syndromen  
Apalliker

Die Unterstützung kann sowohl durch Stellung von Sachmitteln, Hilfe zur Pflege als auch durch eine finanzielle Förderung erfolgen.

Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung geeigneter Fördermaßnahmen wie z.B. Gedächtnistraining, Bewegungstherapie, Hilfeleistungen im Haushalt etc. für die obigen Personengruppen, damit diese möglichst lange selbständig leben können und in die Lage versetzt werden, die persönliche Attraktivität einer gesicherten und gepflegten Wohnung zu erhalten;

die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen mit Senioren und Seniorinnen, die dazu dienen, deren geistige und körperliche Beweglichkeit zu erhalten, wie z.B. Besuch kultureller Veranstaltungen, Gedächtnistraining, Freizeitgestaltung etc.;

Unterstützung der Schulung und Ausbildung in den Pflegeberufen.

2.4 Soweit die Stiftung die o.g. Zwecke nicht selber verwirklicht, kann sie ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel zur Verfügung stellen, die damit Zwecke der Nr. 2.2. verfolgen.

2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen**

3.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Erstaussstattung in Höhe von 100.000,-- €.

3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

3.3 Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftung).

3.4 Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäße Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkret Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

#### **§ 4 - Mittelverwendung/Geschäftsjahr**

4.1 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

4.2 Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

4.3 Die Vermögenserträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

4.4 Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

4.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 - Organe der Stiftung**

5.1 Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat.

5.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 - Zusammenarbeit**

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Vereinen oder Institutionen, insbesondere dem Deutschen Stiftungsverband u. a., sofern sie gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen und nicht verfassungsfeindlich sind. Die Unabhängigkeit der Stiftung ist zu gewährleisten.

## **§ 7 - Stiftungsrat**

7.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf ordentlichen Mitgliedern der Stiftung.

7.2 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

7.3 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird unverzüglich ein Nachfolger/eine Nachfolgerin durch den Stiftungsrat gewählt.

7.4 Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Eine erneute Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der alle Details festgelegt werden.

7.6 Der Stiftungsrat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Stiftungsratsmitglieder.

## **§ 8 - Aufgaben des Stiftungsrates und Beschlüsse**

8.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der Stiftung in rechter

Ausrichtung auf der Grundlage und im Geiste des Johannes Evangeliums getan wird und die Verwaltung und die Wirtschaft ordnungsgemäß geführt werden. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

8.2 Der Beschlussfassung des Stiftungsrates sind vorbehalten:

- a. Wahl und Abberufung des Stiftungsvorstandes
- b. Beratung des Stiftungsvorstandes
- c. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
- d. Feststellung der Jahresplanung
- e. Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- f. Entlastung des Stiftungsvorstandes
- g. Änderung der Satzung
- h. Entscheidung über sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die für die Stiftung von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

## **§ 9 - Einladung und Beschlussfähigkeit**

9.1 Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorstandsvorsitzende 14 Tage vorher schriftlich ein.

9.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.

9.3 Der Stiftungsrat ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dessen Vorsitzender oder mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

9.4 Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §12 dieser Satzung.

9.5 Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter sowie vom Vorstand (Vorsitzender oder Stellvertreter) unterschrieben wird.

## **§ 10 - Stiftungsvorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen, die durch den Stiftungsrat bestellt und abberufen werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, bestimmt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

10.2 Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder des Stiftungsrates ist zu einer Sitzung einzuladen.

10.3 Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die zu unterzeichnen sind.

10.4 Ist nur der Vorsitzende des Vorstandes gewählt und kein Stellvertreter vorhanden, und fällt dieser aus welchen Gründen auch immer aus, so übernimmt der Vorsitzende des Stiftungsrates oder seine Vertretung die Dienstgeschäfte bis auf weiteres.

10.5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird vom Stiftungsrat umgehend ein Nachfolger bestellt.

## **§ 11 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

11.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß §§ 86 und 26 BGB im Rechtsverkehr.

11.2 Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.

11.3 Dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch den Stiftungsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. In gleicher Weise kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit einzelne Aufgaben nach §8 der Satzung nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Zu den Vorstandsaufgaben gehören insbesondere:

11.4.1 die Verwaltung des Stiftungsvermögens

11.4.2 die Vergabe der Vermögenserträge nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates

11.4.3 die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Ein- und Ausgaben der Stiftung

11.4.4 die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres

11.4.5 die Anzeige jeder Änderung der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde.

## **§ 12 - Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegen, Satzungsänderungen**

12.1 Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben oder den Zusammenschluss gemäß § 12 Abs. 2 StiftG NW oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

12.2 Beschlüsse gemäß Abs. 1 werden vom Stiftungsrat mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist anzuhören.

12.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss gemäß § 12 Abs. 2 StiftG NW werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

12.4 Unabhängig von den aus dem Stiftungsgesetz sich ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, ein Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig. Der neue Satzungszweck muss auch steuerbegünstigt sein.

### **§ 13 - Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Stiftung an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Zwecke gemäß §2 dieser Satzung verfolgt es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 15 - Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 16 - Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Köln, 26. März 2003

Gez. W. von Lauff  
Gez. Dr. Zimmermann, Notar

Geändert am 01.12.2003  
Geändert am 28.03.2012  
Geändert am 22.07.2015  
Geändert am 29.03.2017